

Nach einer langwierigen juristischen Auseinandersetzung hat die Schutzgemeinschaft Hochwang e.V. erreicht, dass die geplante Erweiterung der Tongrube Schmidt/ Ichenhausen gestoppt werden muss.

Der Bescheid des Bergamtes Südbayern, mit dem die Erweiterung zunächst genehmigt worden war, wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) für rechtswidrig erachtet, weil eine Ausweitung des Tongrubenbetriebs (Aushub und Verfüllung, auch mit belastetem Material) erst dann zu genehmigen sei, wenn vorher eine zwingend erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt wäre.

Dieser Verpflichtung hat sich die Firma Schmidt wie auch schon in der Vergangenheit dadurch entziehen wollen, indem das Betriebsgelände in Flächen stets kleiner als zehn Hektar aufgeteilt wurde (erst ab zehn Hektar ist eine UVP vorgeschrieben). Dies geschah mit Billigung der aufsichtführenden Behörde.

Erst als es dem Rechtsvertreter der Schutzgemeinschaft ermöglicht worden war, die Unterlagen des Genehmigungsverfahrens einzusehen, legten nicht von der Hand zu weisende Fakten den Verdacht nahe, dass der (schon Jahrzehnte währende) Betrieb der Tongrube keineswegs rechtskonform sei. Dies veranlasste den VGH zur Entscheidung, dass das gesamte Genehmigungsverfahren zu überprüfen ist.

Das vollständige Urteil des VGH kann bei der Schutzgemeinschaft eingesehen werden; wichtige Leitsätze sind:

„(33) Für das streitgegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, weil die Größe der beanspruchten Abbaufäche - nach der hier streitgegenständlichen Erweiterung – mehr als 10 ha beträgt.

(35) Maßgeblich ist auf die Abbaufäche des Gesamtvorhabens abzustellen und nicht auf die des konkreten Erweiterungsvorhabens oder die für den aktuellen Abbau beanspruchte Fläche, wobei es nicht darauf ankommt, ob einzelne Flächen schon wieder aus der Bergaufsicht entlassen wurden.

(39) Es wäre aus europarechtlicher Sicht mehr als bedenklich, allein aufgrund zeitlich versetzter Eingriffe und teilweiser Entlassung von Flächen aus einem bestimmten Rechtsregime (hier der Bergaufsicht) auf die Vorprüfung des Einzelfalls zu verzichten... Vielmehr hat der Europäische Gerichtshof den Rechtsgedanken hervorgehoben, dass die kumulative Wirkung von Projekten grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben darf. Dies könnte andernfalls praktisch zur Folge haben, dass sämtliche Projekte einer bestimmten Art der Verträglichkeitsprüfung entzogen werden könnten, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt... haben können.“

Obwohl an die 300 Bürger aus Hochwang und Deubach bei einer Unterschriftensammlung ihre Befürchtungen vorgetragen haben, dass der Tongrubenbetrieb umweltgefährdend sein könnte und deshalb eine UVP erforderlich, haben Stadtrat und Stadtverwaltung Ichenhausen Betrieb und auch Erweiterung der Tongrube gut geheiß.

Die Schutzgemeinschaft musste daher den Rechtsweg beschreiten, auf dass ihre Bedenken gehört und ernst genommen wurden – zu Recht, wie die jetzige Entscheidung des VGH zeigt. Allerdings sah und sieht die Kommune offenbar nicht veranlasst, von sich aus den Tongrubenbetrieb einer juristischen Prüfung zu unterziehen, vermutlich ist das Interesse an Gewerbesteuererinnahmen wichtiger.